

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

Überarbeitet am: 30.09.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Artikelnummer 853340 853341 853342

853343 853344

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Löschmittel (Schaum)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestraße 13 68526 Ladenburg Telefon: +49 6203 75-0 Telefax: +49 6203 75-252

Telefax: +49 6203 75-252 e-Mail: heiko.bach@jci.com Webseite: www.tyco.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftnotruf Mainz - 24 Stunden Notdienst +49

(0)6131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Deutschland: de Seite: 1 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2) Überarbeitet am: 30.09.2019

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden Erstickend in hohen Konzentrationen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Bestandteile

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Löschmittel-Additiv.

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr. 112-34-5	10	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(!)</u>
	EG-Nr. 203-961-6			•
	Index-Nr. 603-096-00-8			
1-Butoxy-2-propanol	CAS-Nr. 5131-66-8	10	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319	<u>(1)</u>
	EG-Nr. 225-878-4			•
	REACH RegNr. 01-2119475527-28- xxxx			
alpha-Olefin C14-C16, sul- fonated, sodium salt	CAS-Nr. 68439-57-6	10	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318	The state of the s
	REACH RegNr. 01-2119513401-57- xxxx			·
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), al- pha-sulfo-omega-hydroxy-, C6-10-alkylether	CAS-Nr. 73665-22-2	5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319	(1)
co to unificate.	EG-Nr. 616-006-7			·

Deutschland: de Seite: 2 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

Überarbeitet am: 30.09.2019

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Sodium laureth sulfate	CAS-Nr. 68891-38-3 EG-Nr. 500-234-8 REACH RegNr. 01-2119488639-16- xxxx	5	Acute Tox. 4 / H312 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

Deutschland: de Seite: 3 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

Überarbeitet am: 30.09.2019

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter
- Lagertemperatur Maximale Lagerungstemperatur: 50 °C

Deutschland: de Seite: 4 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2) Überarbeitet am: 30.09.2019

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510 LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter 8.1

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff		Identi- fikator		SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	2-(2- Butoxyethoxy)etha nol	112-34-5	AGW	10	67	15	100,5			va, Y	TRGS 900
DE	Butyldiglykol	112-34-5	MAK	10	67	15	100,5			va	DFG
EU	2-(2- Butoxyethoxy)etha nol	112-34-5	IOELV	10	67,5	15	101,2				2006/ 15/EG

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen SMW

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va Y als Dämpfe und Aerosole

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes

(BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	DNEL	147 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	DNEL	52 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	DNEL	152,2 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	DNEL	2.158 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	DNEL	EL 175 mg/m³ Mensch, inhalativ		Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	DNEL	2.750 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	DNEL	132 μg/cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen

Deutschland: de Seite: 5 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Überarbeitet am: 30.09.2019 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	PNEC	0,525 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	PNEC	0,052 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	PNEC	2,36 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	PNEC	0,236 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
1-Butoxy-2-propanol	5131-66-8	PNEC	0,16 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	PNEC	0,024 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	PNEC	0,002 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	PNEC	4 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	PNEC	0,767 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	PNEC	0,077 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
alpha-Olefin C14-C16, sulfonated, sodium salt	68439-57-6	PNEC	1,21 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	PNEC	0,24 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	PNEC	0,024 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	PNEC	10 ^g / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	PNEC	0,917 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	PNEC	0,092 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen Meeressedin		kurzzeitig (einma- lig)
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	PNEC	7,5 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organis- men	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Deutschland: de Seite: 6 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

Überarbeitet am: 30.09.2019

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos - gelb
Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	6,5 – 8,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Flammpunkt	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	1,03 – 1,04 ^g / _{cm³} bei 20 °C

Deutschland: de Seite: 7 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2) Überarbeitet am: 30.09.2019

Dampfdichte	keine Information verfügbar		
Löslichkeit(en)			
- Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar		
Verteilungskoeffizient			
- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar		
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt		
Viskosität			
- Kinematische Viskosität	<20 ^{mm²} / _s bei 20 °C (ISO 3219)		
Explosive Eigenschaften	keine		
Oxidierende Eigenschaften	keine		
Sonstige Angaben			
Lösemittelgehalt	<40%		
Festkörpergehalt	>10%		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

9.2

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 8 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Überarbeitet am: 30.09.2019 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Sodium laureth sulfate	68891-38-3	dermal	≥2.000 ^{mg} / _{kg}

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

pH 6,5 - 8,5

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

pH 6,5 - 8,5

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 9 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

Überarbeitet am: 30.09.2019

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	keine
14.4	Verpackungsgruppe	keiner Verpackungsgruppe zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut- vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Deutschland: de Seite: 10 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Überarbeitet am: 30.09.2019 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

Deutschland: de Seite: 11 / 13

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2) Überarbeitet am: 30.09.2019

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf den Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt habe
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie rungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Mai ne Pollutant")
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Deutschland: de Seite: 12 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KOMET EXTRAKT-S DIN EN 1568

Nummer der Fassung: GHS 3.1 Ersetzt Fassung vom: 27.08.2019 (GHS 2) Überarbeitet am: 30.09.2019

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 13 / 13